

---

## Erfahrungen verletzter Würde in historischer Perspektive

von Daniel Legutke

### Menschenwürde – kontinuierliche Unbestimmtheit

In Philosophie, in Ethik und den Rechtswissenschaften, in Theologie und Politikwissenschaft führen unüberschaubar viele Veröffentlichungen den Begriff „Menschenwürde“ im Titel – und doch ist es nicht möglich, eine abschließende Definition des Begriffs zu geben. Die Menschenwürde bleibt allen eindimensionalen Festlegungen entzogen. Wie also sollte ein Versuch aussehen, diese überreiche Tradition der Auseinandersetzung mit dem, was die Menschenwürde meint, auf wenigen Seiten hinreichend klar und präzise zu referieren, ohne lediglich bekannte Formulierungen zu wiederholen?

Sinnvoll kann ein Beitrag nur dann ausfallen, wenn er sich auf wenige Aspekte beschränkt, die dem vielfältigen Angebot von Deutung der Menschenwürde entnommen werden sollen. Im Folgenden werden in einer historischen Perspektive einige der Sinnzusammenhänge präsentiert, in denen die Menschenwürde und das Reden über die Würde des Menschen eingebettet waren. Es wird nach solchen Erfahrungen verletzter Menschenwürde gefragt, die politischen Kämpfen und juristischen Debatten ihren Stempel aufgedrückt haben. Der historische Kontext geht damit über unmittelbar persönliche Erfahrungen hinaus. Er schließt dasjenige ein, was sich in gemeinschaftliche Aktionen übersetzt hat und gemeinschaftlich erinnert wird. Indem auf einige dieser Erinnerungsorte rekurriert wird, werden einzelne Schlaglichter auf solche Situationen gerichtet, in denen etwas von dem durchscheint, was auch wir heutigen Menschen mit der Menschenwürde verbinden.

Die Menschenwürde ist heutzutage zweifellos von einer besonderen Bedeutung für das Gesamt der Menschenrechte. Doch kann nicht

eine Geschichte den Anspruch erheben, exklusiv von der „Entdeckung der Menschenwürde“ zur Formulierung der Menschenrechte zu führen. Die Pluralität individueller Erfahrungen und die Vielgestaltigkeit geistesgeschichtlicher Traditionen erlaubt es nicht, die Geschichte der Menschenwürde auf eine einzelne große Erzählung zu reduzieren. Vielmehr gibt es Konjunkturen von Begriffen und Bedeutungsgehalten, die oft nur in konkreten Situationen zu erfassen sind. Daher steht zu Beginn meiner Ausführungen der explizite Hinweis darauf, dass die wenigen Erinnerungsorte, die anzusprechen sind, gleichsam aus dem Meer der Geschichte geborgen werden, nicht zufällig zwar, doch ohne Anspruch darauf, damit *die* wesentlichen Meilensteine von Menschenwürde und Menschenrechten hervorgehoben zu haben. Es können durchaus auch andere Geschichten der Menschenwürde erzählt werden.

## Bauernkrieg und Reformation – Wegmarke der Geschichte der Freiheit

Die Menschenrechte dienen in ihrer Positivierung rechtlicher Absicherung der Ansprüche von Freiheit, Gleichheit, das heißt im Wesentlichen von gleicher Behandlung und von Solidarität. Zusammengekommen drücken sich darin die Ansprüche aus, die sich aus den Verletzungserfahrungen durch die Geschichte hindurch als wesentlich für den Schutz des Menschen erwiesen haben. Solche Erfahrungen von Verletzungen der Würde standen oftmals im Hintergrund, so die These, wenn Freiheitsansprüche von breiten Bewegungen in politischen Kämpfen artikuliert wurden.

Die Geschichte der Auseinandersetzungen um die Freiheit in Europa – genauer: im mitteleuropäischen Kulturraum des sogenannten „Alten Reiches“ – hat sich tief in die Geschichte europäischer Länder eingeschrieben. Eine wichtige Wegmarke der Artikulation von Freiheitsvorstellungen, die auf ein latentes Bewusstsein von Würde und grundlegender menschlicher Bestimmung zur Freiheit verweisen, waren zweifellos die Bauernkriege des Reformationszeitalters. In dieser historischen Phase wurde auf besondere Weise deut-

lich, wie in einer von großer Willkür geprägten Situation der Unterdrückung politische Aktionen gegen Unfreiheit angestoßen wurden.

Die Bauern begehrten in einer Reihe von Revolten seit dem späten 15. Jahrhundert vermehrt gegen eine zunehmende Abgabenlast und gegen die Ausweitung von Frondiensten auf, die ihnen das pure Überleben immer mehr erschwerten. Konfliktverschärfend wirkte sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine europaweit gewachsene Bevölkerung aus, die die Preise für Agrarprodukte in die Höhe trieb. Die Aussichten auf Einnahmen stiegen für diejenigen, die die Agrarprodukte weiter vermarkten konnten als die Bauern, in der Regel die Grundherren. Wachsender Druck auf die Bauern wurde nicht nur von adligen und bürgerlichen Grundherren ausgeübt, sondern auch durch zahlreiche kirchliche Institutionen, die ebenfalls zu den großen Grundherren zählten. Das Konfliktpotential wuchs und entlud sich zunächst in einzelnen Revolten, die von der Verweigerung der Dienste und Abgaben über Verweigerung der Huldigung und Eidesleistung bis hin zu offenem Aufruhr und militärischem Vorgehen der Bauern gegen die Obrigkeit gingen.<sup>1</sup>

Eine neue Qualität erwuchs diesen Revolten mit dem Beginn der Reformation und der einsetzenden breiten reformatorischen Publizistik am Beginn des 16. Jahrhunderts. Rasch wurden theologische Debatten in Druckschriften verbreitet und erreichten eine große Zahl von Gelehrten wie Ungelehrten. Vor allem im Rückgriff auf „göttliches Recht“ und „Gemeindeprinzip“ der reformatorischen Theologie erwuchs den Forderungen der Bauern ein neuer program-matischer Rahmen.<sup>2</sup> Paradigmatisch steht dafür die Rezeption von Martin Luthers Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ aus dem Jahr 1520. Zwar wollte Luther die Freiheit ausschließlich theologisch verstehen. Sie konnte in seiner Perspektive nur in Bezug auf Gott und Christus realisiert werden: Der Christ ist allen und je-

---

<sup>1</sup> Vgl. Peter Blickle, *Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch*, München 1981; Heinz Schilling, *Martin Luther. Ein Rebell in einer Zeit des Aufbruchs*, München 2012.

<sup>2</sup> Vgl. Heinz Schilling, a. a. O., S. 294f.

dem Menschen untertan, so der zweite und komplementäre Gedanke der berühmten Schrift Luthers. Und doch ging von Luthers Freiheitsbegriff eine mächtige Wirkung aus, die die Bauern ergriff und ihrem Widerstand gegen den zunehmenden Durchgriff des Staates auf ihre Person eine neuartige Kraft verlieh. Die Freiheit der Kinder Gottes, wie Luther sie postulierte, mündete bei den Bauern und ihren Predigern in ein politisches Programm der Freiheit. In ihrer Lebenswelt war die Erfahrung verletzter Freiheit und der Willkür lebendig. Die als unrechtmäßig erfahrenen Einschränkungen von Freiheitsrechten, von der Beschneidung politisch partizipativer Rechte in Dorfverfassungen bis zu den persönlichen Rechten, über eigene Angelegenheiten und frei auf Basis von Verträgen zu entscheiden, bildeten den Kern des Widerstands. Sie wurden zu einer politisch verstandenen – im Sinn Luthers jedoch missverstandenen – Freiheit des Einzelnen und der politischen Dorf- oder Stadtgemeinde umgedeutet.

Die Bauern fanden in reformatorischen Schriften Inspirationen für ihre politischen Forderungen, die nun nicht mehr nur die Höhe der Abgaben und Dienstleistungen in Frage stellten, sondern das System der Leibeigenschaft fundamentaler hinterfragten.<sup>3</sup> Die zuerst in Memmingen während der Bauernkriege publizierten „Zwölf Artikel der Bauernschaft“, die sich von Süddeutschland im gesamten Reich verbreiteten und zu gleichartigen Artikeln überall im Reich führten, legten daher einen Schwerpunkt auf die Freiheitsrechte, die den Bauern nach eigenem Verständnis ursprünglich zukamen.

Nachdem die schwäbischen Bauern im ersten Artikel zunächst eine neue Kirchenverfassung fordern, postulieren sie im dritten Artikel ihre Freiheit von Grund- und Leibherrschaft, also die Aufhebung dessen, was sich in den Jahrzehnten zuvor als Leibeigenschaft etabliert hat. Die anderen Artikel stellen klar, dass es nicht um die Aufhebung von Herrschaft und Obrigkeit als solchen ging. Die Bauern waren durchaus bereit, Dienste und Abgaben an die Grundherren zu leisten. Hingegen wurden die als unüblich geltenden einseitigen

---

<sup>3</sup> Vgl. Peter Blickle, *Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland*, München <sup>2</sup>2006, S. 87f.

Erhöhungen angeprangert, die das vorausgesetzte Vertragsverhältnis zunichtemachten. Denn auch der Leibeigenschaft in ihrer ursprünglichen Idee lag, wie Peter Blickle immer wieder gezeigt hat, ein Vertragsverhältnis zum wechselseitigen Nutzen zugrunde: Im Gegenzug für Dienste und Abgaben erhielten die Bauern einen Hof zur Bewirtschaftung, Rechtssicherheit und Schutz. Das Vertragsverhältnis hatte die Grundannahme der persönlichen Freiheit nicht aufgelöst. Die Verhältnisse des frühen 16. Jahrhunderts hatten es allerdings so weit in den Hintergrund gedrängt, dass es keine Wirksamkeit mehr zu entfalten vermochte. Dass sich die Bauern in ihrer Würde verletzt und in der von ihnen geforderten Freiheit eingeschränkt sahen, spricht deutlich aus den Artikeln.

Durch die Rückbindungen der Forderungen der Bauern an das Evangelium trat zudem ein neuer Zug in die Debatte, der über die regionalen Revolten der vorangegangenen Jahrzehnte hinauswies. Erstmals beanspruchten sie mit der Referenz auf die Heilige Schrift gleichsam ein „Göttliches Recht“ für ihren Freiheitsbegriff, der so über partikuläre Verhältnisse hinauswies und Gültigkeit für die gesamte Christenheit beanspruchte.<sup>4</sup> Diese auf eine allgemeine Geltung abzielende Verteidigung der Würde ist es, die den Bauern Oberdeutschlands und anderer Regionen einen Platz auch in der Geschichte der Etablierung von Menschenrechten zuweist. Ein Baustein, der gerade dadurch besticht, dass er zunächst nur in mittelbarer Verbindung zu geistesgeschichtlichen Traditionen der Zeit steht und vor allem aus den Erfahrungen des „gemeinen Mannes“ geformt wurde. Mit anderen Worten: Es bedurfte keines Studiums, um Ansprüche zum Schutz der Menschenwürde aus den Erfahrungen der Verletzung zu formulieren.

In zahlreichen juristischen Auseinandersetzungen des 17. und 18. Jahrhunderts wurde das Problem der Leibeigenschaft, ihre Reich-

---

<sup>4</sup> Vgl. Stadtarchiv Memmingen (Hrsg.), *Zwölf Artikel und Bundesordnung der Bauern*. Flugschrift „An die versammlung gemayner pawerschafft“. Traktate aus dem Bauernkrieg von 1525, Materialien zur Memminger Stadtgeschichte, Reihe A, Heft 2, Memmingen 2000, Artikel 3.

weite bezüglich der Person sowie ihre Rolle für die Organisation von Herrschaft immer wieder thematisiert. Einer der wirkmächtigsten Gutachter, der sich diesem Problem wiederholt zuwandte, war Samuel Pufendorf, der stilbildende Naturrechtslehrer des 17. Jahrhunderts. Das maßgeblich durch sein Wirken säkularisierte Naturrechtsverständnis griff das Freiheitsproblem wiederum politisch auf und behandelte es anhand der für die Zeitgenossen entscheidenden Frage der Leibeigenschaft. An konkreten Lösungen für konkrete Probleme des Fürstenstaates waren Pufendorfs Überlegungen zur Freiheit geschult worden.

### Erinnerungsorte der Freiheit – unspektakulär, aber von großer Wirkung

Neben dem Strang bäuerlicher Revolten wirkte das Freiheitsverständnis der frühneuzeitlichen Städte gleichfalls auf die Entwicklung eines modernen Freiheitsverständnisses ein, insbesondere derjenigen, die sich als Freie Reichsstädte gegenüber den vereinnahmenden Expansionen des werdenden Territorialstaats im Alten Reich behaupteten. Wesentlich waren auch hier Elemente einer korporativen Freiheit, die vertraglich gesichert und partizipativ ausgeübt wurde. Die Regionen freier Städte, in denen politische Mitwirkung relativ breit realisiert wurde, waren kein auf das Reich beschränktes Phänomen. Besonders intensiv ausgeprägt war städtische Freiheit beispielsweise in der Niederländischen Republik. Souveräne Herrschaftsrechte wurden auf Ebene der Städte und Provinzen ausgeübt, die Zentralmacht blieb in ihren Befugnissen eingeschränkt, die Abgeordneten der Provinzen an die Generalstände blieben an das Mandat ihrer Auftraggeber gebunden.

Sowohl bei den Bauern- und Landschaften, wie auch bei der politischen Organisation von Städten handelt es sich keineswegs um lediglich historisch interessante Fallbeschreibungen. Für die praktische Politik der großen Mächte, wie Frankreich, England oder Spanien, war höchst bedeutsam, dass die Möglichkeit der Realisierung von relativer politischer Freiheit, die Garantie von Autonomie und Selbst-

bestimmung durch Vertragsschlüsse zwischen gleichrangigen Partnern zum Zweck des gemeinen Nutzens als politische Alternative auch im 17. und 18. Jahrhundert lebendig blieb. Auch der Gesellschaftsvertrag eines Jean-Jacques Rousseau war nicht bloßes Gedankenspiel. Mit den Niederlanden, den Freien Städten des Reiches, den Schwureinigungen der Bauernschaften und der Schweizer Gebiete sowie der – hier leider nicht weiter anzusprechenden – polnischen Adelsrepublik gab es ein Gegenmodell zur monarchisch-ständischen Herrschaft, zum „L'État c'est moi“ eines Ludwig XIV.; es blieb dauerhaft präsent auf der europäischen Arena und ging als Erinnerungsort in die europäische Geistesgeschichte ein.

Grundsätzlich aber galt: Das alte Europa war ständisch gegliedert, Freiheit war praktisch kaum realisiert. Rechtsgleichheit stand dem Modell der ständischen Gesellschaft, die auf den grundsätzlichen Unterschieden von Adel, Klerus, Bauern und Bürgern ihre Herrschaft errichtet hatte, entgegen. Das Bewusstsein der Menschenwürde, die den Menschen zu Freiheit befähigt und ihm den Drang zur Freiheit geradezu einschreibt, ging gegen fundamentale Normen der frühneuzeitlichen europäischen Gesellschaft an. Das Bauprinzip einer ständischen Gesellschaft war die Ungleichheit vor dem Gesetz, die Ungleichheit der Würde. Ihre jeweiligen Abstufungen, die die Menschen in Ränge einteilten, waren Themen zahlloser Schriften zur Funktionsweise des Staates, der in dieser Phase vom Hof und dessen Kopf, dem Monarchen oder der Monarchin, gedacht wurde. Andere Gebilde, wie etwa die Niederländische Republik, die polnische Adelsrepublik bis ins 16. Jahrhundert, aber auch das gesamte Alte Reich in seinen komplexen Wirkweisen, wurden als Anomalie wahrgenommen. In der Terminologie eines Samuel Pufendorf war das Reich daher ein *monstrum simile*. Die Norm war ein ständischer, zentralisierter Staat, dem die zuvor beschriebenen Bausysteme diametral entgegengesetzt waren – und wo immer möglich bekämpft wurden.

Ähnlich wie bereits für die spätmittelalterliche „Freiheitsbewegung“ der Bauernkriege ausgeführt, lässt sich auch die Menschenrechtserklärung der Französischen Revolution auf sehr konkrete

Unrechtserfahrungen zurückführen.<sup>5</sup> In die Nationalversammlung hineingetragen durch die Abgeordneten aus den Provinzen, aufgegriffen und formuliert durch einige wenige Personen, führten insbesondere die als unrechtmäßig und verletzend, ja sogar durch ihre Höhe als lebensbedrohlich wahrgenommenen Fronabgaben an die adligen Grundherren zur Formulierung dieser Erklärung – und zur Abschaffung des Feudalismus einige Wochen vor der Menschenrechtserklärung. Die Sinnspitze der Menschenrechtserklärung liegt nicht zuletzt darin, dass es als Unrecht erfahren wurde, auf welche Weise der Adel über die Abschöpfung der Früchte der Arbeit der Bauern bestimmte, sie damit in existentielle Schwierigkeiten brachte, wenn die Ernte schlecht ausfiel oder auszufallen drohte. Nicht das Eigentum oder die Gliederung der Gesellschaft an sich wurden in Frage gestellt, sondern vielmehr die Willkürlichkeit und Härte eines Systems, das die Menschen existentiell bedrohte. Daher wurde eingangs die gleiche Würde aller Menschen betont und daraus die Rechtsgleichheit abgeleitet. Eigentum und gesellschaftliche Hierarchie wurden in einen neuen Bedeutungszusammenhang gestellt, indem sie zudem an ihren Beitrag zur Sicherung des Gemeinwohls gebunden wurden. Insbesondere der Abschnitt zur Bestätigung des Privateigentums mag auf den Einfluss des Bürgertums in der Nationalversammlung zurückgehen, das sich in einer neuen Rolle wiederzufinden hoffte. Gleichwohl ging es auch diesen Vertretern in der Nationalversammlung um ein Zurückdrängen geburtsrechtlicher Privilegien.

Trotz der realpolitisch verhältnismäßig geringen Rolle bildeten die erwähnten Gesellschaftsmodelle, allen voran die niederländische Republik als freier Zusammenschluss von Städten und Provinzen und zugleich als wirtschaftlich und gesellschaftlich weithin ausstrahlendes Erfolgsmodell, den Hintergrund für die Entwicklung von neuzeitlichem Staatsdenken, das kaum zu überschätzen ist. Denn in das hierarchische, auch das 18. Jahrhundert weithin dominierende Gesellschaftsbild fällt die Aussage der Französischen Menschenrechtserklä-

---

<sup>5</sup> Vgl. Peter Blicke, a. a. O., S. 16f.



rung: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde geboren“ wie ein Paukenschlag. In diesem Statement, zur Zeit seiner Erklärung weit mehr Ideal als Beschreibung einer Wirklichkeit, fließen die Ideen über das Wesen des zur Freiheit berufenen Menschen und seiner unveräußerlichen und vorgesetzten Würde sowie die Erfahrungen in einzelnen Gebieten Europas prägnant zusammen.

Gleichviel, ob die hier angesprochenen Erfahrungen immer auch als Verletzungen der Menschenwürde artikuliert wurden, so gab es zu allen Zeiten Verletzungserfahrungen, von denen Menschen im Innern berührt wurden und die zugleich auf andere Menschen und deren Handeln zurückzuführen waren. Dadurch wirken sie demütigend, gleichviel ob dies institutionell oder individuell erfolgt. Unausgesprochene oder wirkungslos artikuliert Ansprüche an eine angemessene und respektvolle Behandlung wurden missachtet. Auch wenn die Menschenwürde sich nicht in unmittelbaren Erfahrungen vorenthaltener Freiheit erschöpft, zeigen Erfahrungen mit Unfreiheit, wie Leid wahrgenommen und als Unrecht gedeutet wurde. Dieses Kennzeichen der Menschenwürde, zur Verteidigung von Ansprüchen gegen eine als unrechtmäßig und eindringend erfahrene Obrigkeit und Herrschaft eingesetzt zu werden, kann wohl als Kontinuum ihrer argumentativen Kraft oder auch als Bestärkung der formulierten politischen Ansprüche bezeichnet werden.

### Fernwirkungen eines christlichen Freiheitsbegriffs

Die enge Verbindung von Reformation und Bauernkrieg darf nicht auf sozioökonomische Faktoren reduziert werden. Ein Element der Stärkung der Bewegung für die Freiheit lag in einer Verbindung mit einer zweiten Säule der Freiheit – einer christlich verstandenen gleichen Würde aller Menschen. Die Erfahrungen der Bauern sind zunächst partikular, ihre Fortwirkung und die Art und Weise, wie sie in der Reformationszeit und in den folgenden Jahrhunderten artikuliert wurden, jedoch spezifisch europäisch und nicht denkbar ohne den Einfluss des Christentums.

Eine christlich verstandene Freiheit wird seit vielen Jahrhunderten immer wieder neu in politische Programme umgemünzt. Die christliche Botschaft wird verstanden als Ermächtigung zur Freiheit. Der Mensch, geschaffen als Abbild Gottes, ist ausgestattet mit unveräußerlicher Würde, diese Überzeugung unterstützt den Drang des Menschen zur Freiheit und bestärkt ihn. Politische und christliche Begriffe von Freiheit sind nicht deckungsgleich, aber augenscheinlich wohnt dem christlichen Freiheitsbegriff ein *Movens* inne, das sich politisch ausdrückt. Freiheit und Menschenwürde gehören, so zeigt nicht zuletzt der historische Blick, zusammen. Doch spätestens seit der ersten Formulierung menschenrechtlicher Ansprüche an den Staat sind Menschenwürde und Menschenrechte das zentrale Begriffspaar, in denen Würde und Freiheitsansprüche, ergänzt um Solidarität und Gleichheit vor dem Gesetz, zusammengedacht werden.

Menschenwürde und Freiheit stehen in einer Beziehung zueinander. Der Freiheitsbegriff des Christentums, die Botschaft von der Freiheit in Christus wirkte durch die Geschichte hindurch auf politische Vorstellungen von Freiheit zurück. Sie vermochte geradezu politischen Ideen Legitimation zu verleihen, die über rein juristische Argumente hinauswies auf die Grundbestimmung des Menschen. Die Erfahrung von Unfreiheit wurde zur Unrechtserfahrung, gedeutet nicht zuletzt durch die Botschaft des Evangeliums.

Neben dem Begriff der Freiheit konnte sich die Vorstellung von Würde ebenfalls auf eine Tradition stützen, die parallel zu einem stratifikatorischen Würdeverständnis verlief – natürlich weitaus weniger prominent und keineswegs von großer politischer Relevanz. Gemeint ist die Würde aller Gläubigen, die ihnen in der Taufe durch die Salbung verliehen wurde. Das große Universallexikon des deutschen Sprachraums jener Epoche, der Zedler, führte diese allen Getauften gleich innewohnende Würde in einem Lemma auf. Die Würde der Gläubigen, die allen Getauften zukommt und innewohnt „[...] hat zum Zweck die mehrere Erneuerung des göttlichen Ebenbilds.“<sup>6</sup> Darin

---

<sup>6</sup> Johann Heinrich Zedler, *Grosses vollständiges Universal-Lexikon Aller Wissenschaften und Künste*. Band 59, Leipzig 1749, Sp. 861.

drückt sich ein Bewusstsein aus, nicht nur zu Freiheit berufen zu sein, sondern auch mit Hilfe des Glaubens und der Gnade die Sünde überwinden zu können. Dieses eher egalitäre Würdeverständnis in christlicher Perspektive war also durchaus in der Gesellschaft präsent und wurde im Lexikon aufgenommen, wenn auch nur als kurze Notiz nach einem viele Spalten langen Artikel über die Abstufungen der Würde in der Gesellschaft.

### Menschenwürde und Menschenrechte

Die angesprochenen Marksteine der Erinnerung sind natürlich nur Puzzleteile, die erst im Gesamt mit anderen ein umfassendes und hinreichend dichtes Bild der Entwicklung der modernen Menschenrechte wiedergeben. Bedeutsam für die Entwicklung der Menschenrechte waren auch beispielsweise die Auswanderer, die im 17. und 18. Jahrhundert von England, oft über die Niederlande, nach Nordamerika emigrierten. Mit ihrer Auswanderung hatten sie sich von staatlicher Bevormundung in religiösen Angelegenheiten befreit. In dieser Perspektive wird beispielsweise deutlich, dass das puritanische Denken den wesentlichen Durchbruch für die Religionsfreiheit brachte: Die Freiheit des Bürgers und nicht die Bedürfnisse des Staates war der Angelpunkt ihres Denkens. Der Staat wurde darauf verwiesen, die ungehinderte Ausübung der Religion und seines Bekenntnisses zu garantieren. Ich bin überzeugt, für die Abfassung der amerikanischen Dokumente wie etwa für die *Virginia bill of rights* von 1776 ließe sich ebenso der konkrete Erfahrungshintergrund aufzeigen, vor dem der Text erarbeitet wurde.

Auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 ist erst dann umfassend entschlüsselt, wenn sie als Ausdruck von Erfahrungen mit Leid und Unrecht gelesen wird. Das ist historisch kein so großer Sprung wie es scheint. Denn die Menschenrechtsklärung der Vereinten Nationen kann durchaus gelesen werden als Zusammenfassung der bis dahin verbalisierten Erfahrungen mit Würdeverletzungen. Die Protokolle der Sitzungen der Menschen-

rechtskommission der Jahr 1947 und 1948 bieten dafür zahlreiche Belege.<sup>7</sup> Die historische Perspektive, die verschiedentlich aufgerufen wurde, ist die Erfahrung des kompletten Ausschlusses von Menschen aus der Gesellschaft der Menschen durch den Nationalsozialismus. Nicht nur Würde und Freiheit, sondern Menschsein im Gegensatz zum Ausschluss aus der menschlichen Gesellschaft war der Hintergrund für die Bedeutung, die dem Begriff der Würde zuerkannt wurde. Die Erfahrungen boten gleichsam eine Steigerung dessen, was unter Verletzungen der Würde bis dahin erlebt worden war.

Getragen und vielfach in die Diskussion eingebracht wurde der Begriff der Menschenwürde von René Cassin, einem französischen katholischen Intellektuellen. Doch wurde dieser Begriff keineswegs exklusiv christlich oder „europäisch“ vereinnahmt. Auch der Vertreter des Libanon und beispielsweise die Botschafterin Indiens griffen immer wieder auf den Begriff der Menschenwürde zurück, um damit die Natur des Menschen als Individuum und hinsichtlich seiner Sozialnatur zu beschreiben. Beide Aspekte, davon waren die meisten Mitarbeiter der Commission on Human Rights überzeugt, müssten durch den Katalog der Menschenrechte angemessen berücksichtigt werden, um den Schutz der Menschenwürde umfassend zu gewährleisten.

## Schlussbetrachtung

Mit den genannten Aspekten wird keine neue Genealogie der Menschenrechte präsentiert. Es ging mir jedoch darum zu zeigen, dass die „Würde als Lebensform“<sup>8</sup> keineswegs eine Erfindung unserer westeuropäischen Moderne ist. Erfahrungen von Würde und den Angriffen, denen diese labile persönliche Disposition ausgesetzt ist, lassen sich in der Geschichte verschiedentlich nachweisen. Diese Geschichte lebt fort in unserer heutigen Gesellschaft, sei es verborgen,

---

<sup>7</sup> Vgl. UN Doc E/CN.4/SR.7 etc.

<sup>8</sup> So der Titel der Einleitung bei Peter Bieri, *Eine Art zu leben. Über die Vielfalt menschlicher Würde*, München 2013, S.11–19.

sei es als lebendiges und handlungsgebendes Leitbild für die Menschen. Die Kategorie der Menschenwürde zur Beschreibung von Verletzungserfahrungen stand auch an der Wiege der modernen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Dabei ist es zweifellos richtig, der christlichen Religion und ihrem Menschenbild einen herausragenden Platz in der Geschichte der Formulierung der Menschenrechte zuzuerkennen. Zugleich aber bildet das christliche Menschenbild den Interpretationsrahmen für Erfahrungen, die nicht erst und keineswegs ausschließlich in diesem Licht als Verletzungserfahrungen gedeutet wurden – und werden.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Vgl. Saskia Wendel, „Rationale Begründung und christliches Verständnis“, in: Deutsche Kommission Justitia et Pax (Hrsg.), Menschenwürde. Impulse zum Geltungsanspruch der Menschenrechte, Bonn 2013 (Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden, Bd. 127), S. 63–70.

# Menschenwürde

Diskurse zur Universalität und Unveräußerlichkeit

Herausgegeben von  
Klaus Krämer und Klaus Vellguth

**HERDER** 

FREIBURG · BASEL · WIEN